

Zahl: IX/H-70/3-1960

Lilienfeld, am 21. Juli 1960.

Betreff: Seebachquelle mit dreistämmigem
Bergahorn, Naturdenkmal.B e s c h e i d .

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt gem. §§ 2, 3, 4, 5 und 19 des n.ö. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 40/1952, in Verbindung mit § 2 der Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 41/1952 im Namen der n.ö. Landesregierung eine Felsennische oberhalb der Kalksteinerzeugungstätte beim Hause Hofamt 32 mit einer Quelle des Seebaches, den anschließenden Wassererkaskaden und einem die Quelle überragenden dreistämmigen Bergahorn, Parz. Nr. 792/2, KG. Hofamt, Marktgemeinde Hohenberg, zum

N a t u r d e n k m a l .

Es handelt sich um eine Felsnische, die etwa 3 m hoch und zwei Meter breit ist. Der Kronendurchmesser des dreistämmigen Ahorns beträgt 12 m und ist der Baum 16 m hoch, die Kaskaden ungefähr 8 m lang. Dieses Naturdenkmal befindet sich am Wege, der ober des Kalksteinbruches durch das Seebachtal führt, an der eine Holzbrücke im Wege eingebaut ist. Die Besitzer sind Johann und Maria Weissenböck, Landwirte in Hohenberg, Hofamt 10.

Hinsichtlich des Naturschutzes finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 des Naturschutzgesetzes Anwendung. Demnach hat sich der Eigentümer ab Zustellung dieses Bescheides jeden Eingriff in das Naturdenkmal zu enthalten, wodurch dasselbe beeinträchtigt werden kann. Jede Veränderung oder Vernichtung ist, ausser Gefahr im Verzuge, nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig.

B e g r ü n d u n g

Die Vorkommen besitzen heimatkundlichen Wert und sind für das Landschaftsbild von Bedeutung. Ihre Unterschutzstellung schien daher angezeigt. Auf die Einwendungen der Mitbesitzerin Maria Weissenböck bezugnehmend wird bemerkt, daß die Naturdenkmalerklärung noch kein Recht für die Allgemeinheit bergündet, einen Privatweg ohne Zustimmung der Eigentümerin zu benutzen. Der beabsichtigte Bau einer Wasserkarftanlage am Seebach konnte nicht berücksichtigt werden, da eine Abwägung der gegensätzlichen Interessen nur auf der Grundlage eines konkreten Projektes möglich ist. Die Eigentümer werden vor Errichtung einer solchen Anlage im Sinne des § 3 des Naturschutzgesetzes um die naturschutzbehördliche Bewilligung hierfür anzusuchen haben. Das Recht des Objekteigentümers wird durch die Unterschutzstellung nicht beeinträchtigt und wird ihm daher keinerlei Schaden zugefügt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegraphisch die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden. Sie hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist mit einer 6.-S-Stempelmarke zu versehen.

Erght an:

- 1.) Herrn Johann und Frau Maria Weissenböck, Hofamt 10,
- 2.) das Amt d. n.ö. Landesreg. L. A. III/2
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Hohenberg
- 4.) das Bezirksgericht in Lilienfeld, mit dem Ersuchen um Anmerkung des Naturschutzes im Grundbuch.

Der Bezirkshauptmann:
i. V. Dr. Hürbe e. h.